

§ 104 LFG

LFG - Luftfahrtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Erfordernisse des Antrages auf Erteilung der Beförderungsbewilligung

§ 104.

1. (1)Im Antrag auf Erteilung der Beförderungsbewilligung ist das Vorhandensein der finanziellen Mittel zur Gründung und zum Betrieb des Unternehmens glaubhaft zu machen.
2. (2)Im Antrag sind außerdem anzugeben:
 1. a)Familien- und Vorname (Firma), Wohnsitz (Sitz) und Betriebsstätte des Unternehmens,
 2. b)Name, Wohnort und Staatsbürgerschaft der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen,
 3. c)die vorgesehenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Rundflüge,
(Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/1997)
 1. e)der vorgesehene Flugbereich, das ist jenes Gebiet, auf das sich der geplante Betrieb erstrecken soll,
 2. f)die Anzahl und Art der vorgesehenen Luftfahrzeuge oder Fesselballone,
 3. g)die vorgesehene Betriebsorganisation.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/1997)
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. Nr. 452/1992.)

In Kraft seit 01.08.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at